

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verrohrung des Dorfgrabens am westlichen Ortsrand von Recheldorf

Die Gemeinde Untermerzbach beantragte am Landratsamt Haßberge die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Verrohrung des Dorfgrabens am westlichen Ortsrand von Recheldorf auf einer Länge von ca. 30 m. Durch die Verrohrung soll die aktuelle Hangrutschung und die seitliche Wegeböschung vor weiteren Rutschungen gesichert werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da ein Gewässer und dessen Ufer durch die Verrohrung wesentlich umgestaltet wird.

Da es sich um keinen naturnahen Ausbau des Dorfgrabens handelt, hat das Landratsamt Haßberge eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Da es sich um eine allgemeine Vorprüfung handelt, richtet sich der Prüfungsumfang nach der gesamten Anlage 3 des UVPG. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen begrenzen sich hauptsächlich auf einen überschaubaren Zeitraum während der Bauphase und sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Während der Bauzeit entsteht durch Baumaschinen eine gewisse Lärm- und Staubbelastung, die aufgrund der überschaubaren Dauer als nicht schädlich eingestuft werden. Es wird zwar ein kleiner Teil des Gewässers negativ verändert, die Funktion des Schutzgutes Wasser allerdings nicht gestört. Aufgrund der bereits bestehenden Verrohrung des Gewässers in der Ortslage von Recheldorf stellt die weitere rund 30 m lange Verrohrung keine wesentliche Verschlechterung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers dar. Die Leistungsfähigkeit der neuen Verrohrung liegt über der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verrohrung. Damit kommt es zu keiner Verschlechterung des Hochwasserabflusses.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 24.06.2025, Az. 40284/25, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 24.06.2025
Landratsamt Haßberge
34 – Wasserrecht und Naturschutz

Bayer